

Änderung der Entgelte in der Wasserversorgung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Verbandsgemeinderat hatte im September 2009 für beide Betriebszweige (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) jeweils schrittweise Entgelterhöhungen für 2010, 2011 und 2012 beschlossen, um die bis dahin entstandenen Liquiditätsverluste auszugleichen und damit die Ausgleichsverpflichtung aus dem kommunalen Haushalt der Verbandsgemeinde gem. § 11 Abs. 8 EigAnVO zu vermeiden.

Dieser Ausgleich durch erwirtschaftete Liquiditätsüberschüsse ist gelungen und darüber hinaus wäre eine Preisstabilität für die nächsten zwei Jahre grundsätzlich möglich gewesen, was aus Sicht der Werkleitung für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung auch nach wie vor gilt.

Für den Betriebszweig Wasserversorgung besteht jedoch erneuter Handlungsbedarf für eine Preisanpassung, nachdem der Landtag Rheinland-Pfalz am 03.07.2012 das Wasserentnahmeentgeltgesetz beschlossen hat. Danach muss ab 2013 ein Wasserentnahmeentgelt in Höhe von 0,06 €/m³ für die aus Grundwasser geförderten Wassermengen an das Land Rheinland-Pfalz abgeführt werden. Das Land Rheinland-Pfalz hat dieses Wasserentnahmeentgelt einer Zweckbindung unterworfen, um damit Maßnahmen des Gewässerschutzes und Hochwasserschutzes zu finanzieren. Dazu gehören insbesondere:

- Schutz und Verbesserung von Menge und Qualität des Wassers, vor allem Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung
- Schutz und Verbesserung des Zustandes der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers
- Schutz und Verbesserung der Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Land-Ökosysteme
- Schutz und Verbesserung von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung.

Aufgrund von Wasserverlusten zwischen der Grundwasserentnahme und der Übergabe an den Verbraucher ist umgerechnet auf die Verkaufsmenge ein Entgelt von rd. 0,07 €/m³ abzuführen.

Diese Situation wurde im Fachausschuss, in den politischen Fraktionen und im Verbandsgemeinderat sehr sachlich diskutiert, wobei im Ergebnis die Notwendigkeit gesehen wurde, die Mehrbelastung durch das Wasserentnahmeentgelt an die Verbraucher weiterzugeben. Dementsprechend wird das Entgelt (Arbeitspreis) pro m³ Wasser um 0,07 € auf 1,95 € erhöht.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Nastätten, den 22.10.12

gez.

Friesenhahn

Bürgermeister

Der Verbandsgemeinderat hat am 27.09.2012 die Entgeltsanpassung beschlossen, so dass das Preisblatt (Anlage 1 zu den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung“ - ZVB-Wasser) folgende neue Fassung erhält:

Preisblatt

(Anlage 1 zu den "Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung" - ZVB-Wasser)

§ 1 Jahresgrundpreis (§ 13 ZVB)

(1) Der Jahrsgrundpreis beträgt
a) bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis 5 cbm (Qn 2,5)

bis 10 cbm (Qn 6)

Nettoentgelt	MwSt 7 %	Bruttoentgelt
92,00 €	6,44 €	98,44 €
131,00 €	9,17 €	140,17 €

über 10 cbm (Qn 10 - Qn 40)	146,00 €	10,22 €	156,22 €
b) bei Wasserzählern mit einer Nennweite bis 100 mm (Qn 40)	738,00 €	51,66 €	789,66 €
c) bei einem Anschluss ohne Wassermesser (Friedhöfe)	66,00 €	4,62 €	70,62 €
d) für Standrohre mit Wassermesser je angefangener Monat	28,00 €	1,96 €	29,96 €
(2) Bei Verbundzählern ist der Grundpreis für beide Zähler zu zahlen			
(3) Bei Wasserzählern mit einer Nennweite über 100 mm wird der Jahresgrundpreis besonders vereinbart.			
§ 2 Arbeitspreis (§ 14 ZVB)			
(1) Der Arbeitspreis beträgt je cbm Wasser	1,95 €	0,14 €	2,09 €
(2) Für die Wasserabgabe an öffentliche Schwimmbäder beträgt der Arbeitspreis je cbm	1,02 €	0,07 €	1,09 €
§ 3 Baukostenzuschuss (§§ 4 bis 6 ZVB)	Nettoentgelt	MwSt 7 %	Bruttoentgelt
Der Baukostenzuschuss beträgt je qm Grundstücksfläche			
a) bei Anschluss nach §§ 4 und 5	2,05 €	0,14 €	2,19 €
b) bei Maßnahmen nach § 6	1,02 €	0,07 €	1,09 €
§ 4 Pauschalsatz für Hausanschlüsse (§ 8 ZVB)			
Der Pauschalsatz für Hausanschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 beträgt	409,03 €	28,63 €	437,66 €

Die Änderungen gelten mit Wirkung vom 01.12.2012

Nastätten, den 22.10.2012

gez.

Friesenhahn

Bürgermeister